

dies dem zwar nicht officiell anerkannten, aber in der Sächsischen Tradition begründeten Princip widersprechen, wornach das höhere Unterrichtswesen als Staatsfache zu betrachten ist.

Nur muß hervorgehoben werden, daß die immer mehr überhand nehmende Sitte, die versammelten Stände mit Petitionen in dieser Richtung anzugehen, zu großen Unzuträglichkeiten und Ungleichheiten führt. Es liegt auf der Hand, daß die Gewährung solcher Beihilfen oft lediglich von Zufälligkeiten abhängt; davon, ob sie mehr oder weniger wirksame Fürsprache finden, ob die Kammer in den Stand gesetzt sind, die Bedürfnisfrage genügend zu beurtheilen, u. A.; kurz es kann nicht ausbleiben, daß Ungerechtigkeiten zu Gunsten oder Ungunsten einzelner Städte dabei unterlaufen.

Man kann sich deshalb dem auch in der zweiten Kammer geäußerten Wunsche nur anschließen, daß gewisse feste Normen über Errichtung und Unterhaltung höherer Schulanstalten aufgestellt werden möchten; und müßte man auch Bedenken tragen, durch ständischerseits gefaßte Beschlüsse hierüber eine Entscheidung zu fällen, so glaubt man den beabsichtigten Zweck am sichersten zu erreichen, wenn man einen allgemeinen Antrag in folgender Fassung der Kammer zur Annahme empfiehlt:

die Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, ob sich über Errichtung und Unterhaltung höherer Schulanstalten, sowie über Unterstützung derjenigen Stadt- oder Landgemeinden, in denen höhere Schulen bereits errichtet sind, bestimmte Grundsätze feststellen lassen, und das Ergebnis der nächsten Ständeversammlung vorlegen.

Dem speciellen Berichte über die einzelnen Positionen allgemeine Bemerkungen voranzuschicken, oder auf principielle Fragen einzugehen, hatte die Deputation nur wenig Anlaß.

Seit Einführung der neuen Kirchenverfassung beschränkt sich die ständische Competenz auf die Mitwirkung bei Ausübung der dem Cultusministerium verbliebenen *jura circa sacra*. In dieses Gebiet gehören die das neue Landesconsistorium betreffenden Vorlagen, deren Verathung noch aussteht, ohne Zweifel aber zu Besprechung hier einschlagender Fragen geeignetere Gelegenheit bieten wird, als die Budgetberathung.

Auch über die Schule unterliegen wichtige Gesetze, namentlich der Entwurf eines Volksschulgesetzes, besonderer ständischer Verathung.

In Bezug auf das Schulwesen mögen aber folgende Bemerkungen hier Platz finden: